

FAQs: Häufig gestellte Fragen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung.

1. BIS ZU WELCHEM BETRAG SIND MEINE EINLAGEN GESICHERT?

Die Einlagen natürlicher sowie nicht-natürlicher Personen sind bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert (pro Einleger pro Kreditinstitut).

In besonderen Fällen sind Einlagen bis zu einer Höhe von EUR 500.000,- gesichert. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- Das Guthaben stammt aus dem Verkauf einer privat genutzten Wohnimmobilie. Die Einlage knüpft an spezielle Lebensereignisse an und erfüllt soziale, im Gesetz vorgesehene Zwecke, wie z. B. Abfertigungsleistungen, Leistungen aus Sozialplänen, Vergleichs- und/oder Sonderzahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Pensionskassenverträgen, Leistungen im Zusammenhang mit einer Heirat (Ausstattung gem. § 1220 ABGB), Scheidung, Invalidität oder Tod.
- Das Guthaben beruht auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden (etwa Versicherungsleistungen, Entschädigungen, Schadenersatz- und Schmerzensgeldzahlungen im Zusammenhang mit erlittenen Beeinträchtigungen der körperlichen und/oder geistigen Unversehrtheit) oder
- stammt aus gerichtlich oder im Vergleichsweg zuerkannten Ausgleichszahlungen für eine zu Unrecht erfolgte strafrechtliche Verurteilung.
- Die Gutschrift der Einlage darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Für die Zuerkennung der erhöhten Sicherungsleistung ist allerdings ein gesonderter Antrag der Einlegerin/des Einlegers nach Eintritt des Sicherungsfalles erforderlich. Dieser hat grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalles zu erfolgen.

2. GILT DIE EINLAGENSICHERUNG PRO KONTO/SPARBUCH ODER PRO PERSON?

Die Einlagensicherung greift immer pro Einleger (natürliche bzw. nicht-natürliche Person), unabhängig davon, wie viele Konten oder Sparbücher dieser bei dem betroffenen Institut besitzt.

3. ICH HABE EIN KONTO/SPARBUCH BEI DER BANK X UND EINES BEI DER BANK Y. WAS IST IM FALL EINES KONKURSES VON BEIDEN BANKEN?

Die Einlagensicherung gilt für natürliche sowie nicht-natürliche Personen für Einlagen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- (pro Einleger und pro Bank). Das gilt auch für Einlagen bei Banken, die derselben Kreditinstitutsguppe angehören (z.B. Bank Austria und Schoellerbank).

4. GIBT ES EINEN SELBSTBEHALT?

Bei der Einlagensicherung gibt es keinen Selbstbehalt (weder bei natürlichen Personen noch bei nicht-natürlichen Personen).

Bei der Anlegerentschädigung ist der Selbstbehalt in Höhe von 10 % der Forderung für nicht-natürliche Personen weiterhin aufrecht.

Einlagen auf Konten von offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie diesen Gesellschaftsformen entsprechenden ausländischen Gesellschaften werden immer nur als Einlagen einer Person behandelt, auch wenn mehrere Personen als Gesellschafter darüber verfügen können.

5. WELCHE EINLAGEN SIND VON DER EINLAGENSICHERUNG ERFASST?

Alle Guthaben auf Konten oder Sparbüchern, wie z.B. Gehalts- und Pensionskonten, sonstige Girokonten, Festgelder, Kapital- oder täglich fällige Sparbücher fallen unter die Einlagensicherung. Zu den Ausnahmen siehe Frage 14.

6. WAS IST MIT DEN EINLAGEN MINDERJÄHRIGER?

Auch die Einlagen minderjähriger Personen unterliegen der gesetzlichen Einlagensicherung. Hier kann der gesetzliche Vertreter den Anspruch für den Minderjährigen gegenüber der Sicherungseinrichtung erheben. Allerdings kann die Sicherungseinrichtung in diesen Fällen auf einer Auszahlung auf ein Mündelkonto bestehen.

7. WAS IST MIT GELDERN AUF TREUHANDKONTEN/ANDERKONTEN?

Bei offengelegten Treuhandkonten oder Anderkonten gelten die Treugeber als Einleger (vgl. § 11 Abs. 2 Einlagen- und Anlegerentschädigungsgesetz).

8. WAS IST MIT EINLAGEN AUF NOCH NICHT LEGITIMIERTEN SPARBÜCHERN?

Grundsätzlich sind nur Guthaben von der Einlagensicherung umfasst, die auf legitimierten Konten oder legitimierten Sparbüchern liegen. Um eine Sicherungsleistung von einem noch nicht legitimierten Sparbuch erhalten zu können, muss sich die Kundin/der Kunde spätestens bei der Anspruchsstellung an die Sicherungseinrichtung zu dem Sparbuch legitimieren. Vor Auszahlung ist das Sparbuch der Sicherungseinrichtung zwingend vorzulegen.

9. KANN EINE BANK AUS DER SICHERUNGSEINRICHTUNG AUSTRETEN?

Ein Austritt aus der jeweiligen Sicherungseinrichtung ist nur zulässig, wenn das betreffende Institut gleichzeitig einer anderen Sicherungseinrichtung beitrifft. Die gesetzlich vorgeschriebene Sicherung der Einlagen muss jedenfalls ohne Unterbrechung gewährleistet sein, da an sonst die Konzession der Bank erlischt.

10. WELCHE SICHERUNGSEINRICHTUNGEN GIBT ES IN ÖSTERREICH?

Basierend auf gesetzlichen Vorgaben im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) gibt es ab 1.1.2019 grundsätzlich nur mehr eine einheitliche, sektorübergreifende, bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) angesiedelte Sicherungseinrichtung: die „Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H“ (ESA). Für institutsbezogene Sicherungssysteme (IPS) gibt es jedoch die Möglichkeit, sich als eigene Einlagensicherungseinrichtung anerkennen zu lassen, sodass neben der einheitlichen Sicherungseinrichtung auch IPS-Sicherungseinrichtungen bestehen könnten.

Bis zum 31.12.2018 hatten - dem sektoralen Aufbau der österreichischen Kreditwirtschaft entsprechend - der Sparkassen-, Banken-, Raiffeisen-, Volksbanken- und der Landeshypothekenbanken-Bereich eigene Sicherungseinrichtungen (Sparkassen-Haftungs AG, Einlagensicherung der Banken & Bankiers GmbH, Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung reg. GenmbH, Schultze-Delitzsch-Haftungsgen. reg. GenmbH, HYPO-Haftungs GmbH).

11. WELCHER SICHERUNGSEINRICHTUNG GEHÖRT DIE BANK AUSTRIA AN?

Die Bank Austria (UniCredit Bank Austria AG) ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (www.einlagensicherung.at).

12. WARUM IST DIE BANK AUSTRIA NICHT MITGLIED DER ITALIENISCHEN EINLAGENSICHERUNG?

Als österreichisches Kreditinstitut muss die Bank Austria gesetzlich Mitglied einer österreichischen Sicherungseinrichtung sein.

13. WELCHER SICHERUNGSEINRICHTUNG GEHÖRT DIE SCHOELLERBANK (ÖSTERREICHISCHE TOCHTERBANK DER BANK AUSTRIA) AN?

Die Schoellerbank ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.

14. WELCHE AUSNAHMEN VON DER EINLAGENSICHERUNG UND ANLEGERENT-SCHÄDIGUNG GIBT ES?

Die Ausnahmen von der Einlagensicherung finden sich in § 10 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG).

Ausgenommen von der Einlagensicherung werden beispielsweise:

- Einlagen von Staaten sowie Einlagen von regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften;
- Einlagen von Versicherungsunternehmen.

Die Ausnahmen von der Anlegerentschädigung finden sich in § 47 ESAEG. Ausgenommen werden hier beispielsweise:

- Forderungen, die nicht auf Euro oder Landeswährung eines Mitgliedstaates lauten.
- Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen (z.B. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Wirtschaftsprüfer, Funktionsträger in wesentlichen verbundenen Unternehmen).
- Forderungen naher Angehöriger (sehr weiter Begriff) sowie Dritter, nur wenn diese für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handeln.
- Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.
- Forderungen von Staaten sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden).

15. WELCHE SICHERHEIT HAT MAN BEI SCHULDVERSCHREIBUNGEN?

Schuldverschreibungen einer Bank (z. B. Anleihen, Wohnbaubank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe ...) sind **nicht** von der Einlagensicherung erfasst, sie werden im Konkurs der begebenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse, wie etwa Pfandbriefe, oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).

Näheres zum Thema Bankensanierung und -abwicklung finden Sie im Flugblatt "Informationen zur Bankenabwicklung und Einlagensicherung" im Internet unter einlagensicherung.bankaustria.at.

16. WAS GESCHIEHT MIT DEN WERTPAPIEREN IN EINEM DEPOT IM FALLE DES KONKURSES DES DEPOTFÜHRENDEN KREDITINSTITUTS?

Als Eigentümer der in seinem Depot befindlichen Wertpapiere (Aktien, Anleihen, Investmentfondsanteile, etc.) kann der Kunde im Fall des Konkurses des depotführenden Kreditinstituts einen Aussonderungsanspruch auf diese Wertpapiere geltend machen (in voller Höhe). D.h. die ihm gehörenden Wertpapiere fallen nicht in die Konkursmasse des depotführenden Kreditinstituts.

Die in einem Depot befindlichen Wertpapiere selbst sind aber nicht gesichert (es besteht das Ausfallsrisiko des Begebers des Wertpapieres (Emittentenrisiko) - siehe vorige Frage).

Wenn die depotführende Bank im Sicherungsfall nicht in der Lage sein sollte, ihren Kunden die Wertpapiere auszuhändigen oder auf ein von diesen genanntes Depot zu übertragen, ist dies ein Fall für die Anlegerentschädigung.

17. WELCHE GUTHABEN FALLEN UNTER DIE EINLAGENSICHERUNG?

Die Einlagensicherung bezieht sich prinzipiell auf alle Arten von Einlagen von verzinsten oder unverzinsten Konten (z. B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.), auch wenn diese im Zusammenhang mit Wertpapieren stehen wie etwa Gutschriften von Dividenden, Zinszahlungen, Verkaufserlösen oder Rückzahlungen.

18. WORIN UNTERSCHIEDEN SICH EINLAGENSICHERUNG UND ANLEGER-ENTSCHÄDIGUNG?

- Unterschiedliche Sicherungshöchstbeträge: die Einlagensicherung beträgt grundsätzlich bis zu EUR 100.000,- pro Einleger pro Kreditinstitut (siehe Frage 1), die Anlegerentschädigung beträgt unverändert bis zu EUR 20.000,-.
- Dem Selbstbehalt: Nur bei der Anlegerentschädigung bei nicht-natürlichen Personen gibt es diesen, der unverändert 10 % der Forderung beträgt.
- Unterschiedliche Auszahlungsfristen: In der Anlegerentschädigung unverändert binnen 3 Monaten. In der Einlagensicherung bis 31.12.2020 binnen 15 Arbeitstagen, vom 1.1.2021 bis 31.12.2023 binnen 10 Arbeitstagen und spätestens ab 1.1.2024 binnen 7 Arbeitstagen. Die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ist schon jetzt innerhalb von 7 Arbeitstagen auszahlungsbereit. Diese Fristen gelten nicht bei zeitlich begrenzt höher gesicherten Einlagen - vgl. dazu siehe Frage 1.

19. WAS IST, WENN DIE EINLAGENSICHERUNG NICHT GENÜGEND MITTEL HAT?

Jede Sicherungseinrichtung hat einen Einlagensicherungsfonds in der Höhe von zumindest 0,8 % der Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute einzurichten. Zur Erreichung dieser Zielausstattung wird den Mitgliedsinstituten von der Sicherungseinrichtung ein jährlicher Beitrag vorgeschrieben.

Bei Eintritt eines Sicherungsfalles kann die Sicherungseinrichtung zusätzliche Beiträge von ihren Mitgliedsinstituten einheben. Sollten die Mittel des Einlagensicherungsfonds zusammen mit den zusätzlichen Beiträgen nicht ausreichen, um sämtliche Einlegerinnen und Einleger zu entschädigen, haben die übrigen Sicherungseinrichtungen anteilig Mittel beizusteuern. Zu den Sicherungseinrichtungen siehe Frage 10.

20. WIE SCHNELL KOMME ICH AN MEIN GELD?

Die Sicherungseinrichtungen haben Einlagen grundsätzlich innerhalb folgender gesetzlicher Frist auszuführen:

- bis 31.12.2020 15 Arbeitstage,
- bis 31.12.2023 10 Arbeitstage,
- ab 1.1.2024 7 Arbeitstage.

Die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ist schon jetzt innerhalb von 7 Arbeitstagen auszahlungsbereit. Die Auszahlung erfolgt in Euro. Da bei zeitlich begrenzt höher gesicherten Einlagen ein Antrag der Einlegerin/des Einlegers erforderlich ist, gelten die angeführten Auszahlungsfristen bei diesen Einlagen nicht.

Die Auszahlungsfrist bei der Anlegerentschädigung beträgt weiterhin 3 Monate ab Feststehen der Höhe und Berechtigung der Forderung.

21. SIND GUTHABEN AUS BAUSPARVERTRÄGEN GESICHERT?

Auch die Bausparkassen sind (Spezial-)Kreditinstitute und somit Mitglieder bei gesetzlichen Sicherungseinrichtungen. Da Kundinnen und Kunden den Bausparvertrag direkt mit der jeweiligen Bausparkasse abschließen, sind diese Einlagen gesondert von den Einlagen bei der Bank Austria zu betrachten. D. h. der Höchstsicherungsbetrag kommt für den Kunden pro Kreditinstitut - Bank Austria und Bausparkasse - zur Anwendung.

22. WAS GESCHIEHT MIT MEINEN EINLAGEN UND KREDITEN IM FALLE EINES KONKURSES EINES KREDITINSTITUTS?

Verbindlichkeiten aus Kreditverträgen mit dem Kreditinstitut sind auch nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kreditinstitutes weiterhin vereinbarungsgemäß zu bedienen.

Hinsichtlich der Einlagen gilt mit Eröffnung des Konkurses der Sicherungsfall als eingetreten. Die Sicherungseinrichtung hat nach Eintritt eines Sicherungsfalls bei einem ihrer Mitgliedsinstitute innerhalb der in Frage 20 angeführten Frist jeder Einlegerin/jedem Einleger dieses Mitgliedsinstituts einen Betrag in der Höhe seiner gedeckten Einlagen zu erstatten. Die nicht gedeckten Einlagen kann die Einlegerin/der Einleger im Konkurs als Konkursforderung anmelden, um damit ihren/seinen Anspruch auf Erhalt einer etwaigen Konkursquote zu wahren.

Im Falle eines Konkurses eines Kreditinstitutes hat der Kunde gemäß Z. 60 AGB das Recht, eine Aufrechnung seiner Einlagen mit anderen eigenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut (z.B. aus Krediten) vorzunehmen.

Ein Beispiel: Einer Kreditverbindlichkeit in Höhe von EUR 50.000,- steht eine Einlage in Höhe von EUR 50.000,- gegenüber. Die Kundin/der Kunde kann im Konkurs des Kreditinstitutes aufrechnen und erleidet damit keinen Schaden, da sich Forderung und Verbindlichkeit durch Kompensation ausgleichen. Die Aufrechnung ist in der Insolvenz gegenüber dem Masseverwalter geltend zu machen.

Auch das Kreditinstitut kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufrechnung von eigenen Forderungen gegenüber dem Kunden mit eigenen Verbindlichkeiten gegenüber diesem Kunden geltend machen.

23. SIND EINLAGEN EINER VERLASSENSCHAFT GESICHERT?

Konten und Sparbücher, die zu einer Verlassenschaft gehören und deswegen gesperrt sind, unterliegen der Einlagensicherung. Die Verlassenschaft ist dabei als eine (nicht-natürliche) Person zu betrachten.

Mit der Einantwortung wird die Verlassenschaft beendet und erlischt damit deren Rechtspersönlichkeit; die vormals ihr zugekommenen Ansprüche gehen im Ausmaß der Erbquoten auf die Erben über.

24. SIND EINLAGEN EINER WOHNUNGSEIGENTÜMERGEMEINSCHAFT GESICHERT?

Ist eine Wohnungseigentümergeinschaft (im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes) Kontoinhaber oder Treugeber, dann sind nicht die einzelnen Wohnungseigentümer jeweils bis zu einem Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert, sondern nur die Wohnungseigentümergeinschaft als juristische Person einmal bis EUR 100.000,-.